

# **Stadionordnung des Stadions am Blumengarten für das Bitburger Verbandspokalendspiel 2024**

## **§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung und den Besuch auf dem gesamten Gelände, der Räume, Einrichtungen und Anlagen des Stadions am Blumengarten, einschließlich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen.
2. Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht der Stadt Ingelheim und die Anlage 2 des Nutzungsvertrages.
3. Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens ab Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.

## **§ 2 Widmung**

Das Stadion dient in diesem Zusammenhang der Austragung des Bitburger Verbandspokalendspiels 2024 im Rahmen des Finaltags der Amateure.

## **§ 3 Hausrecht**

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht der Stadt Ingelheim, oder einem von der Stadt beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen der Stadt, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei sowie weiteren Sicherheitsträgern im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Zugang, Kontrollen und Aufenthalt**

1. In den Räumen, Einrichtungen und Anlagen des Stadions am Blumengarten dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Arbeitskarte) besitzen und einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führen. Eintrittskarte und Ausweis sind auf Verlangen der Stadt, oder eines berechtigten Dritten, vorzuzeigen. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
2. Der Zutritt zum Stadion am Blumengarten kann dennoch auch verweigert werden, wenn:
  - a) die Person sich weigert, sich vor Betreten des Stadionbereichs einer vom Sicherheits- oder Ordnungsdienst und/oder der Polizei vorgenommenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
  - b) die Person im Rahmen derselben Veranstaltung das Stadiongelande bereits einmal betreten und ohne Auschecken wieder verlassen hat (in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit).

3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzerberechtigung ausgeschlossen.
5. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.
6. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
7. Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.
8. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen, feuergefährlichen oder sonstigen nicht erlaubten Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
9. Für den Stadionbesucher besteht keine Möglichkeit der Gepäckaufbewahrung.
10. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

## **§ 5 Verhalten im Stadion**

1. Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungs- sowie des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
4. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck eingehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

5. Das Aufzeigen, Skandieren oder ein sonstiges „zum Ausdruck bringen“ politischer Botschaften sind zu unterlassen.

## **§ 6 Verbote und verbotene Gegenstände**

1. Den Benutzern und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer;
- m) Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke;
- n) Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung, sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt.

2. Verboten ist den Benutzern und Besuchern weiterhin:

- a) auf der gesamten Stadionanlage und weiteren Einrichtungen zu rauchen;
- b) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - e) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
  - f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
  - g) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen;
  - h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
  - j) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.
3. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet, oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen unterstützt.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnungen verstoßen, können ohne Entschädigung vom Stadiongelande verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Strafanzeige erstattet.
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Ingelheim oder den jeweiligen Veranstalter aus.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## **§ 8 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt, und beauftragte Dritte, nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.